

Eine andere Erklärung aber, die jedenfalls beachtet zu werden verdient, hat Waitz in seinem Aufsätze über die Redaktion der *Lex Visigothorum* von König Chindasvinth<sup>1</sup> aufgestellt. Er nimmt in Bezug auf die *Lex Quoniam* an, "dass die Worte 'leges in hoc libro conscriptas ab anno secundo . . . Chindasvinthi regis', nichts anderes bedeuten, als die in diesem Jahre von Chindasvinth gemachte Sammlung der Leges". Das sei grammatisch schlecht ausgedrückt, aber es sei 'wahrscheinlich genug, dass dieses Capitel an die Stelle eines anderen von Chindasvinth getreten ist, aus dem der Ausdruck etwas ungeschickt übernommen ward'<sup>1</sup>. Zur Gewissheit werde das durch Vergleichung mit II, 1, 1 von Ervig. Die hier genau dem Capitel *Recessvinds* entsprechenden Worte hätten ohne Zweifel schon in dem *Chindasvinds* gestanden und es sei also wahrscheinlich genug, dass das Capitel *Ervigs* einfach diesem nachgebildet sei, dass auch *Chindasvinds* Redaktion vom 2. Jahr seiner Regierung an in Geltung treten sollte. Auf eine von *Chindasvind* erlassene Redaktion schliesst Waitz nicht nur aus diesem Zusammenhange, sondern er macht dafür auch eine Reihe von angeblichen Gesetzen *Chindasvinds* geltend, die aber nichts dafür beweisen können, weil sie durch die *Recessvindiana* sämmtlich als Gesetze *Recessvinds* festgestellt sind, nämlich II, 1, 8. 9 und V, 4, 22. Statt dessen könnte man aber ein anderes Moment dafür geltend machen.

Von allen Gesetzen *Chindasvinds*, welche in die *Recessvindiana* aufgenommen sind, trägt nur eins eine eigentliche Datierung: III, 1, 5 vom 12. Januar des 3. Regierungsjahres = 644. Alle übrigen sind nicht datiert, von diesen nicht datierten giebt aber der Text von II, 1, 6 einen Hinweis auf die Entstehungszeit. Dort wird eine Strafbestimmung getroffen für alle, die der Flucht zu den auswärtigen Feinden und der Conspiration mit ihnen schuldig sind oder werden 'von der Zeit des seligen Königs Chintila bis zum 2. Jahre unserer Regierung oder von nun an und in Zukunft': 'usque ad annum Deo favente regni nostri secundo vel amodo et ultra'. Man sieht deutlich 'bis zum 2. Regierungsjahre' steht für 'bis jetzt', bis dahin, wo das 'amodo' beginnt. Der Schluss liegt nahe: Wie dieses undatierte Stück, so gehören auch alle übrigen undatierten Stücke *Chindasvinds* seinem mit dem Anfang

---

1) Nachrichten d. Gött. Ges. d. Wiss. 1875, n. 15 S. 419 f., daraus Gesammelte Abhandlungen I, S. 394 f.